

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Der Bundesrat hat in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Der Bundesrat bedauert, dass das Problem der ausbeuterischen Kinderarbeit in vielen Lndern unverndert fortbesteht und auch fr die Exportwirtschaft produzierte Waren unter den schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt werden.
2. Der Bundesrat begret das gestiegene Verantwortungsbewusstsein von Institutionen, Unternehmen und Konsumenten, ausschlielich Produkte zu erwerben, die unter Einhaltung des bereinkommens 182 der ILO hergestellt wurden.

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, dass trotz gemeinntziger Initiativen eine Kontrolle bzw. Identifizierung der von Kinderarbeit hergestellten Produkte nur sehr eingeschrnkt mglich ist.

3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich verstrkt international dafr einzusetzen, dass das im Rahmen des ILO-bereinkommens 182 verabschiedete Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit weltweit umgesetzt wird und unverzglich geeignete Manahmen zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden.
4. Darber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prfen, ob im Rahmen der handelspolitischen Vertragsverpflichtungen der Ratifizierung und Einhaltung des IAO-bereinkommens 182 besondere Beachtung geschenkt werden kann.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, auf welchem Wege Deutschland einen Beitrag zur weltweiten Eindämmung ausbeuterischer Kinderarbeit leisten kann. Dabei bittet er die Bundesregierung insbesondere zu prüfen, ob und wie Deutschland im Wege der internationalen Zusammenarbeit Programme wie z. B. PROGRESA (Programa de Educación, Salud y Alimentación) in Mexiko und Bolsa Escola/Bolsa Familia in Brasilien unterstützen oder initiieren kann, welche die Gewährung von zusätzlichen sozialen Leistungen an den nachgewiesenen Schulbesuch schulpflichtiger Kinder binden.
6. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit auf Ebene der WTO künftig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit getroffen werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob dies in rechtlich zulässiger und inhaltlich sinnvoller Weise durch Maßnahmen verwirklicht werden kann, die eine Verhinderung des Marktzugangs von Produkten bewirken, die nachweislich durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, analog zu dem nach Artikel XX (e) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) möglichen Importverbot für Produkte, die in Gefängnissen hergestellt sind.

Begründung:

1. Die Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) schätzt, dass weltweit immer noch 165 Millionen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren unter ausbeuterischen und sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten müssen, die ihre physische und psychische Entwicklung in erheblichem Maße beeinträchtigen. Berichte aus indischen Steinbrüchen zeigten zum Beispiel, unter welch dramatischen Arbeitsbedingungen Kinder dort Steine brechen müssen, um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Rund 69% der Kinder arbeiten in der Landwirtschaft, 22% im Dienstleistungssektor. Etwa 9% der ausgebeuteten Kinder sind in der Industrie beschäftigt. Ein Teil der unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte wird für den Exportmarkt produziert.

Kinderarbeit ist eine direkte Folge von Armut - wenn der geringe Verdienst der Eltern nicht für das Überleben der Familie ausreicht, werden oft auch die Kinder gezwungen, zu arbeiten. Viele Kinder geraten zudem in langjährige Schuldknechtschaft, weil ihre Familien die Arbeitskraft der Kinder aufgrund von nicht bezahlbaren Schulden verkaufen müssen. Die

von ausbeuterischer Kinderarbeit und Schuldknechtschaft betroffenen Kinder haben in der Regel keinen Zugang zu einer ordentlichen Schul- und/oder Berufsausbildung, und damit keine Möglichkeit mehr, den Kreislauf aus Armut und Unterentwicklung zu durchbrechen.

Alle Strategien zur Bekämpfung der Kinderarbeit müssen daher gleichzeitig von wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut als der unmittelbaren Ursache der Kinderarbeit begleitet werden.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, wie internationale Zusammenarbeit einen Beitrag dazu leisten kann, Armut und die daraus resultierende Kinderarbeit einzudämmen indem Sozialprogramme wie z. B. in Mexiko und Brasilien unterstützt oder falls noch nicht vorhanden, angeregt werden können.

Eine solche Unterstützung würde besonders Artikel 6 Ziffer 1 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation entsprechen.

Länder wie Mexiko und Brasilien haben Sozialprogramme geschaffen, die armen Familien Sozialleistungen in Form von Geldzahlungen gewähren, die an den Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern geknüpft sind. Diese Programme wirken in zweierlei Richtungen, wie Evaluierungen u. a. der Weltbank gezeigt haben: Arme Familien müssen Kinder nicht zur Arbeit schicken, damit sie ein oder zwei Kindern der Familie den Schulbesuch ermöglichen können und Kinder, welche die Schule besuchen, haben keine Zeit für Kinderarbeit, auch nicht für solche, die ausbeuterisch ist.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse lassen es zweifelhaft erscheinen, dass Boykotte und Marktzugangssperren in den Industriestaaten allein bereits geeignet sind, Kinderarbeit in den betroffenen Ländern zurückzudrängen. Diese Maßnahmen könnten in der Tendenz teilweise gegenläufige Effekte haben. Deshalb sollten Marktzugangssperren in Industriestaaten für Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit durch besondere komplementäre Sozialprogramme in den betroffenen Ländern begleitet werden.

2. Besondere Bedeutung für die Bekämpfung der Kinderarbeit kommt der Ratifizierung und Umsetzung der Normen der ILO zu, weil diese oft mit konkreten Maßnahmen gegen Kinderarbeit in den einzelnen Staaten einhergehen und einen ersten Schritt zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit darstellen. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens 182 der ILO, welches das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit regelt. Dieses Abkommens ist mittlerweile von über 90% der Mitgliedsstaaten ratifiziert worden.
3. Am 18. April 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland das ILO-Übereinkommen 182 vom 17. Juni 1999 ratifiziert. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist Bestandteil dieser Konvention. Die Konvention ist völkerrechtlich bindend, damit hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, sich aktiv mit konkreten Maßnahmen für die Einhaltung der Kernarbeitsnormen einzusetzen. So fordert beispielsweise Artikel 8 der Konvention die Mitglieder dazu auf,

geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Mittlerweile haben 90% der Mitgliedsstaaten der ILO das Übereinkommen 182 ratifiziert. Bisher haben die seitens der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der ILO Konvention 182 keine greifbaren Ergebnisse gezeigt, im Gegenteil: Bis heute bestehen in vielen Staaten der Erde die schlimmsten Formen der Kinderarbeit fort. Daher sieht es der Bundesrat als humanitäre Verpflichtung der Bundesregierung sowie aller beteiligten Institutionen an, mit neuen wirtschaftspolitischen Maßnahmen wirksam dazu beizutragen, die Ursachen der Kinderarbeit international zu bekämpfen.

4. Ungeachtet des noch bestehenden Potenzials zur Stärkung eines verantwortungsvollen Handelns ist insbesondere bei den Endverbrauchern, aber auch bei Institutionen, Unternehmen und der öffentlichen Hand, ein gestiegenes Verantwortungs- und Problembewusstsein hinsichtlich der Vermeidung von Produkten aus Kinderarbeit erkennbar. Eine bewusste Kaufentscheidung wird jedoch erheblich erschwert, da nicht erkennbar ist, ob ein Produkt aus Kinderarbeit stammt, da keine Kontrolle des Produktes hinsichtlich seiner produktionsbezogenen Merkmale bereits bei der Einfuhr vorgeschaltet ist. Die Konsumenten können sich bislang nur an entsprechenden Informationen privater oder gemeinnütziger Initiativen orientieren, die durch eigene Labels den Ausschluss von Kinderarbeit gewährleisten.

Viele Länder und Kommunen in Deutschland haben bereits Initiativen ergriffen, die Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verhindern. Sie fordern in ihren Ausschreibungen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung von Produkten, die für den Export nach Deutschland bestimmt sind.